

# Aktuelles zur Rentenversicherung

## Ausgabe Dezember 2019

### 1. Neue Gesetzgebung und Gesetzesvorhaben

#### 1.1 Gesetz es zur Einführung einer Nachunternehmerhaftung in der Kurier-, Express- und Paketbranche zum Schutz der Beschäftigten (Paketboten-Schutz-Gesetz) (BR-Drucks. 453/19)

Ausbeutung und inakzeptable Arbeitsbedingungen werden zu einem immer größeren Problem in der Kurier-, Express- und Paketbranche (KEP). Mit dem Paketboten-Schutz-Gesetz soll die Nachunternehmerhaftung, die bereits seit Jahren in der Fleischwirtschaft und am Bau wirkt, auf die Paketbranche ausgeweitet werden. Die Neuregelung soll künftig die korrekte Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge sicherstellen und nach dem Willen des Bundesarbeits- und Sozialministers Hubertus Heil noch vor dem diesjährigen Weihnachtsgeschäft in Kraft treten.

Eine bundesweite Razzia des Zolls hatte im Februar 2019 ergeben, dass jedes sechste überprüfte Beschäftigungsverhältnis in der Branche „tendenziell kritisch“ war. Hintergrund der Entwicklung ist das seit Jahren anhaltende Wachstum des Onlinehandels, mit dem auch die Paketbranche an Bedeutung gewonnen hat. Im Bereich von Paketzustell-, Express- und Kurierdiensten sind im vergangenen Jahr in Deutschland 3,5 Milliarden Sendungen auf den Weg gebracht worden. Aus Kapazitätsgründen beauftragen Paketdienste immer häufiger Subunternehmer mit der Beförderung oder Auslieferung der Pakete. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls stellte in diesem Zusammenhang vermehrt Schwarzgeldzahlungen und Sozialleistungs- bzw. Sozialversicherungsbetrug fest. Künftig soll in der KEP-Branche der Hauptunternehmer für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen haften, wenn der von ihm beauftragte Sub- bzw. Nachunternehmer seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt.

In der Branche selbst wird die Einführung der Nachunternehmerhaftung in weiten Teilen begrüßt, weil sie weitere Vorteile mit sich bringt: Neben dem Schutz der Paketboten dient der Gesetzesentwurf auch dem Schutz der Solidargemeinschaft der Beitragszahler und sorgt für einen fairen Wettbewerb. Ausbeutung der Beschäftigten zugunsten von Preisvorteilen soll es in der Paketbranche nicht länger geben. Die Hauptunternehmer stehen zukünftig, nach dem Willen der Bundesregierung, in der Verantwortung für ihre Subunternehmer.

mer. Um sie bürokratisch zu entlasten, soll die Möglichkeit bestehen, dass sie sich Unbedenklichkeitsbescheinigungen von ihren Subunternehmen vorlegen lassen. Wer einen Auftrag an eine Firma weitergibt, die eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorweisen kann, ist von der Haftung für Sozialabgaben befreit. Unbedenklichkeitsbescheinigungen können Krankenkassen und Berufsgenossenschaften den Subunternehmen ausstellen, die ihre Sozialabgaben bisher ordnungsgemäß abgeführt haben. Rund 8.000 Unternehmen sollen laut Schätzung des Bundesarbeitsministeriums von der bis 31.12.2025 befristeten Neuregelung betroffen sein.

## **1.2 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (BR-Drucks. 351/19)**

Als eine wesentliche Folgerung aus den Auswirkungen des Terroranschlags vom 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin sollen Opfer einer Gewalttat Leistungen schneller und zielgerichteter als bisher erhalten. Dazu soll unter anderem das Soziale Entschädigungsrecht in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuches – SGB XIV – geregelt werden.

Das Soziale Entschädigungsrecht (SER), das auf dem im Jahr 1950 für die Versorgung der Kriegsgeschädigten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen geschaffenen Bundesversorgungsgesetz (BVG) basiert, soll sich zukünftig an den heutigen Bedarfen der Betroffenen, insbesondere Opfer von Gewalttaten einschließlich der Opfer von Tattaten, ausrichten. Auch ist der im Bereich der Gewaltopferentschädigung verwendete Gewaltbegriff nicht mehr umfassend genug. Er lässt unberücksichtigt, dass nicht nur ein tätlicher Angriff, sondern auch eine psychische Gewalttat zu einer gesundheitlichen Schädigung führen kann.

Entschädigungszahlungen sollen durch die Reform der Sozialen Entschädigung wesentlich erhöht werden. Mit einer verpflichtenden gesetzlichen Grundlage für Traumaambulanzen und einem niedrigschwelligen Verfahren für die neuen Leistungen der Schnellen Hilfen soll erreicht werden, dass mehr Betroffene die Leistungen der Sozialen Entschädigung in Anspruch nehmen. Erstmals sollen Opfer von psychischer Gewalt (z.B. Opfer von schwerem Stalking und von Menschenhandel) eine Entschädigung und sogenannte Schockschadenopfer einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht erhalten können. Bereits vor dem Inkrafttreten der Gesamtreform sollen die Waisenrenten und die Bestattungskosten erhöht, die Leistungen für Überführungen verbessert und alle Opfer von Gewalttaten in Deutschland, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus, gleichbehandelt werden.

Durch die Bündelung der Regelungen der Sozialen Entschädigung in einem Sozialgesetzbuch und das Aufheben einzelner Gesetze (unter anderem Bundesversorgungsgesetz, Opferentschädigungsgesetz) sind umfangreiche (redaktionelle) Folgeänderungen erforderlich, darunter auch Änderungen im SGB VI. Durch eine Neufassung des § 93 SGB VI – „Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung“ sollen die bisher zugrundegelegte Grundrente und die Alterserhöhungsbeträge nach § 31 Abs. 1 BVG in ein Vielfaches des aktuellen Rentenwerts umgerechnet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass es für die Betroffenen grundsätzlich zu keinen (größeren) Veränderungen gegenüber der bisherigen Regelung kommt und gleichzeitig eine automatische Dynamisierung mit der jährlichen Rentenanpassung beibehalten wird. Dieser Teil der Reform soll zum 1.7.2021 in Kraft treten.

Das Bundesversicherungsamt (BVA) erhält durch die Reform der Sozialen Entschädigung ein erweitertes Aufgabenspektrum und soll in das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) umbenannt werden.

Das XIV. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten, um so den Ländern ausreichend Vorlaufzeit für die Umsetzung, laut Gesetzentwurf insbesondere im Bereich ihrer IT-Infrastruktur, einzuräumen.

### **1.3 Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) (BR-Drucks. 395/19)**

Mit dem Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe sollen unterhaltsverpflichtete Eltern und Kinder von Leistungsbeziehern der Sozialhilfe finanziell spürbar entlastet werden. Darüber hinaus soll das Gesetz Planungssicherheit für Menschen mit Behinderungen durch die dauerhafte Absicherung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung schaffen. Mit der Einführung eines Budgets für Ausbildung soll künftig zudem eine breitere Förderung von Menschen mit Behinderungen in Ausbildung ermöglicht werden. Die Regelungen sollen weitgehend zum 1.1.2020 in Kraft treten.

#### **• Entlastung von unterhaltsverpflichteten Eltern und Kindern von Leistungsbeziehern der Sozialhilfe**

Eltern und Kinder von pflegebedürftigen Angehörigen sollen nachhaltig und spürbar entlastet werden, verspricht Bundesminister Heil. Sie seien durch die Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen ohnehin stark belastet und tragen eine große Verantwortung. Künftig müssten sie erst ab einem Jahresbruttoeinkommen von 100.000 € einen Beitrag zu den Pflegekosten leisten. Diese Grenze gilt bislang ausschließlich für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Er-

werbsminderung). Sie soll nun auf das gesamte SGB XII ausgeweitet werden. Eine Ausnahme hiervon soll für Eltern minderjähriger Leistungsbezieher, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII erhalten, gelten, da sie andernfalls eine Privilegierung der Eltern beim Lebensunterhalt für minderjährige Kinder darstellen würde. Der Rückgriff auf Eltern volljähriger behinderter Kinder soll in der Eingliederungshilfe künftig vollständig entfallen.

- **Entfristung und Aufstockung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung**

Bei der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) handelt es sich um ein von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängiges Beratungsangebot. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen sowie ihre Angehörigen zu unterstützen, damit sie ihre individuellen Bedürfnisse und Teilhabeziele auch mit bzw. trotz Beeinträchtigung verwirklichen können. Das Angebot wird seit dem 1. Januar 2018 vom BMAS gefördert und war bislang bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz soll das Angebot dauerhaft und flächendeckend gesichert werden.

- **Einführung eines Budgets für Ausbildung**

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen haben, sollen Leistungen zur beruflichen Bildung künftig auch dann erhalten können, wenn sie eine reguläre betriebliche Ausbildung oder eine Fachpraktikerausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt absolvieren. Bislang ist dies auf Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder andere Leistungsanbieter beschränkt.

Die Kosten der Ausbildungsvergütung nebst Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule sollen erstattet werden, um einen Arbeitgeber dazu zu bewegen, mit einem behinderten Menschen trotz dessen voller Erwerbsminderung einen Ausbildungsvertrag abzuschließen. Voraussetzung ist, dass es sich um ein reguläres Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang handelt. Das Budget für Ausbildung soll in § 16 SGB VI eingefügt werden, sodass auch die Rentenversicherung zuständig sein kann, sofern die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Budget für Ausbildung zielt auf die Erstausbildung am Übergang von der Schule in den Beruf ab. Diese Leistungen umfassen weder die berufliche Anpassung noch Weiterbildungsmaßnahmen. Ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht nicht. Die Berechtigten erhalten vielmehr eine Ausbildungsvergütung und können im Bedarfsfall Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe beanspruchen. Der Entwurf stellt im Übrigen klar, dass die Unterstützung bei der Ausbildungsstellensuche nicht zu den Aufgaben der Rentenversicherungsträger gehört.

- **Stärkung weiterer Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Menschen mit Behinderungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) oder bei einem anderen Leistungsanbieter sollen künftig grundsätzlich Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben. Damit wird einer Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit Rechnung getragen, indem Personen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM Personen im Arbeitsbereich einer WfbM gleichgestellt werden. Der Anspruch wird ebenfalls für Personen, die zukünftig ein Budget für Ausbildung erhalten, für die Dauer der Ausbildung eingeführt. Zudem erfolgt eine Ergänzung, die aufgrund der ab 1. Januar 2020 existierenden Trennung von Fachleistung der Eingliederungshilfe und Lebensunterhalt nach dem SGB XII notwendig ist; die Nichtanrechnung der von den Menschen mit Behinderungen bezogenen Rente oder anderer laufender Einkommen im Januar 2020. Diese Einkünfte werden auf den monatlichen Lebensunterhaltsanspruch nach dem SGB XII angerechnet. Die Nichtanrechnung gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen zu Anfang Januar ihr Lebensunterhaltsbedarf zur Verfügung steht und sie ihren Zahlungsverpflichtungen, insbesondere für Miete und Verpflegung, nachkommen können. In den Folgemonaten steht jeweils das monatliche Einkommen zusammen mit dem aufstockenden Anspruch nach dem SGB XII zur Finanzierung des Lebensunterhalts zur Verfügung. Sobald die Notwendigkeit einer Arbeitsassistenz festgestellt ist, hängt die Höhe dieser Leistung künftig nicht mehr vom Ermessen der Integrationsämter ab. Es soll sich hierbei künftig um eine Anspruchsleistung handeln, die im SGB IX festgeschrieben wird.

## 2. Aktuelles aus der Rechtsprechung

### **Kein Vertrauensschutz im Versicherungs- und Beitragsrecht auf die sog. „Kopf-und-Seele“-Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und Verpflichtung der Träger der Deutschen Rentenversicherung Betriebsprüfungen auch bei fehlenden Beanstandungen durch Verwaltungsakt abzuschließen**

(BSG v. 19.9.2019 – B 12 R 25/18 R, B12 KR 21/19 R, B 12 R 7/19 R und B 12 R 9/19 R)

Die Klägerinnen in den vier Revisionen waren mittelständische Familiengesellschaften in der Rechtsform einer GmbH. Die Geschäftsführer der GmbH's waren nahe Angehörige oder Ehegatten der Allein- bzw. Mehrheitsgesellschafter. Die GmbH's meldeten die Geschäftsführer nicht zur Sozialversicherung an, da sie von keinem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgingen. Im Rahmen durchgeführter Betriebsprüfungen wurde von der Deutschen Rentenversicherung Bund die Versicherungspflicht der Geschäftsführer der GmbH's zur gesetzlichen Rentenversicherung und gesetzlich-

chen Arbeitslosenversicherung rückwirkend festgestellt und entsprechende Beitragsnachforderungen erhoben.

Die klagenden GmbH's beriefen sich darauf, dass sie auf Grund der sogenannten „Kopf-und-Seele“-Rechtsprechung auf die Selbstständigkeit ihrer Geschäftsführer vertrauen durften. Das Bundessozialgericht habe früher in vergleichbaren Fällen entschieden, dass kein Beschäftigungsverhältnis vorliege, wenn der Geschäftsführer der GmbH als „Kopf-und-Seele“ des Unternehmens dessen Geschicke maßgeblich in der Hand gehabt habe.

In den Vorinstanzen waren die Klagen und Berufungen der Revisionsklägerinnen erfolglos geblieben.

Auch vor dem Bundessozialgericht blieben die klagenden GmbH's erfolglos. Sie haben keinen Vertrauensschutz nach Art. 20 Abs. 3 GG aufgrund einer Änderung der sogenannten „Kopf-und-Seele“-Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. In seinen Urteilen führte das Bundessozialgericht aus, dass Vertrauensschutz nur bei einer in jeder Hinsicht gefestigten und langjährigen Rechtsprechung bestände. Eine „Kopf-und-Seele“-Rechtsprechung des Bundessozialgerichts habe es zwar in den Leistungssenaten des Bundessozialgerichtes gegeben. In der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung habe das Bundessozialgericht zur Beurteilung von Sozialleistungsansprüchen Geschäftsführer einer GmbH trotz fehlender Mehrheitsanteile an der GmbH als selbstständig und deshalb nicht leistungsberechtigt angesehen, wenn sie „Kopf-und-Seele“ des Unternehmens waren. Der für das Versicherungs- und Beitragsrecht zuständige 12. Senat des Bundessozialgerichts habe nur sehr vereinzelt auf die Rechtsprechung der Leistungssenate zurückgegriffen und die familiären Umstände lediglich als Teilaspekt in die Gesamtwürdigung einbezogen. Aus diesem Grunde liege keine gefestigte und langjährige „Kopf-und-Seele“-Rechtsprechung im Versicherungs- und Beitragsbereich vor.

Darüber hinaus könne auch kein Vertrauensschutz daraus abgeleitet werden, dass frühere von der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführten Betriebsprüfungen (bei gleicher Sachlage) mangels Beanstandungen ohne Bescheid beendet wurden.

Das Bundessozialgericht wies in seinen Urteilen darauf hin, dass seit der Änderung der Beitragsverfahrensordnung zum 1.1.2017 zukünftig die gesetzlichen Rentenversicherungsträger im Rahmen von durchgeführten Betriebsprüfungen auch bei beanstandungsfreien Betriebsprüfungen das Verfahren gem. § 28b Abs. 1 S. 5 SGB IV zwingend durch einen Verwaltungsakt abzuschließen haben. Der Verwaltungsakt sollte insbesondere den Umfang, die geprüften Personen und das Ergebnis der Betriebsprüfung festhalten. Hierdurch solle mehr Rechtssicherheit geschaffen werden. Diese Feststellungen wären dann

bei neuerlichen Betriebsprüfungen zu beachten und könnten unter Umständen einer anderslautenden Beurteilung entgegengehalten werden. Zudem seien die gesetzlichen Rentenversicherungsträger verpflichtet im Rahmen der Betriebsprüfung auch die im Betrieb tätigen Ehegatten, Lebenspartner und Abkömmlinge des Arbeitgebers sowie geschäftsführende GmbH-Gesellschafter hinsichtlich deren Sozialversicherungspflicht zu überprüfen, wenn ihr sozialversicherungsrechtlicher Status nicht bereits durch Verwaltungsakt festgestellt worden sei.